

rechtsmissbräuchlich gestellt werden.<sup>534</sup> Das Verbot des Rechtsmissbrauchs als eine von den zwei spezifischen Ausprägungen des Grundsatzes von Treu und Glauben gilt auch in der gesamten liechtensteinischen Rechtsordnung. Dieser Grundsatz ist in der Rechtsprechung und damit auch im gesamten öffentlichen Recht anerkannt<sup>535</sup> und umfasst einerseits den Schutz des Vertrauens des Einzelnen in behördliche Zusicherungen (Vertrauensschutz)<sup>536</sup> und verbietet ihm andererseits ein widersprüchliches Verhalten und den Rechtsmissbrauch gegenüber den Behörden.<sup>537</sup> Ein Rechtsmissbrauch wird insbesondere dann angenommen, wenn ein Rechtsinstitut zweckwidrig zur Verfolgung von Interessen eingesetzt wird, welche dieses Rechtsinstitut gar nicht schützen will.<sup>538</sup> Das Rechtsmissbrauchsverbot untersagt auch die zweckwidrige Inanspruchnahme von Rechtsschutz, sodass beispielsweise in keinem Falle eine Beschwerdelegitimation nur zu Zwecken «experimenteller Jurisprudenz» besteht.<sup>539</sup>

## B. Prozessuale Bedeutung im Staatsgerichtshofverfahren

Rechtsmissbrauch liegt vor, wenn beispielsweise eine offensichtlich von vornherein aussichtslose<sup>540</sup> Individualbeschwerde nur aus prozess- bzw. verzögerungstaktischen Gründen beim Staatsgerichtshof eingereicht wird. Er kann sie wegen Rechtsmissbrauch mit Beschluss als unzulässig zurückweisen (Art. 43 StGHG), weil hier der Rechtsschutz in zweckwidriger Weise in Anspruch genommen wird. Rechtsmissbrauch liegt vor und gleich zu verfahren ist auch in Fällen, bei denen das Rechts-

534 Vgl. BVerfGE 4, 31 (37 f.).

535 Siehe dazu Kley, Grundriss, S. 234 f. und insbesondere in Bezug auf das Rechtsmissbrauchsverbot, S. 239 f. jeweils mit Rechtsprechungsnachweisen. Vgl. zur Entwicklung der Spruchpraxis zum Grundsatz von Treu und Glauben im öffentlichen Recht Wille, Vertrauensschutz, S. 12 ff.

536 Ausführlich zum Vertrauensschutz im liechtensteinischen öffentlichen Recht Wille, Vertrauensschutz, S. 1 ff.

537 Kley, Grundriss, S. 235.

538 Kley, Grundriss, S. 240.

539 Kley, Grundriss, S. 240 unter Bezugnahme auf VfSlg 9344/1982; siehe für die Schweiz Häner, S. 300 f., Rz. 648 ff.

540 Bei der Gewährung der Verfahrenshilfe prüft der Staatsgerichtshof auch das Kriterium der Aussichtslosigkeit. Siehe dazu ausführlich vorne S. 324 ff.